

Wilhelm Bärensprung

**Der Herr Baron von Dittmar, dermaliger Herzogl. Mecklenburgischer Vice-Canzler, beschloß nach Schließung des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs, ein continuirendes Werk herauszugeben, unter dem Titel: Mecklenburgische Staats-Canzley, zum Dienst der Mecklenburgischen Staats-Verfaßung und Rechtsgelehrsamkeit**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1788?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890462011>

Druck Freier  Zugang



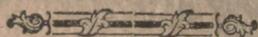


Der Herr Baron von Dittmar, dormaliger Herzogl. Mecklenburgischer Vice-Canzler, beschloß nach Schließung des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs, ein continuirendes Werk herauszugeben, unter dem Titel:

Mecklenburgische Staats-Canzley, zum Dienst der Mecklenburgischen Staats-Verfassung und Rechtsgelehrsamkeit.

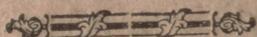
Der erste Theil ist wirklich, bis auf die nicht völlig vollendete Vorrede, in gr. 8<sup>vo</sup>. gedruckt; Aber durch einen Umstand, der den Autor betraf, so selten geworden, daß außer Sr. Excellenze, dem Herrn Geheimerrath Schmidt, dem Herrn Regierungsrath Krüger, dem Herrn Regierungsrath, Grafen von Bassowis, dem Herrn Hofrath und Regierungssiscal Bouchholz, und dem Herrn Hofrath und Land-Syndicus Mangel, mir niemand bekannt ist, der ihn besäße. Der Herr Verfasser fand nämlich für gut, da die öffentliche Ausgabe, obgleich das Titelblatt das Jahr 1757 führet, dennoch durch seine Abwesenheit in Wien sich verzogen hatte, vor seiner Zurückberufung von daher und Entlassung aus Herzogl. Mecklenb. Diensten, das Werk zu unterdrücken. Vermuthlich hat er es casirt: Weil auch in seiner nächstdem für  $\frac{10}{m}$  Rthl. Gold an das Herzogl. Mecklenb. Regierhaus verkaufte Bibliothek kein einziges Exemplar davon sich befindet. Die merkwürdige Vorrede davon, so weit sie vollendet ist, verdienet hieher gesetzt zu werden:

Nicht leicht ist ein Staat des deutschen Reichs in seinem Innwendigen seit hundert Jahren so vielen wichtigen und beschwerlichen Begebenheiten unterworfen gewesen, als der Mecklenburgische. Jedermann in Mecklenburg weiß von den vieljährigen Uneinigkeiten: von den langwü-



würdigsten Prozessen: von den unglücklichsten Vergleichen: und von den übrigen seltsamsten und beschwerlichsten Verhängnissen zu sagen. Sie haben jedoch von Zeit zu Zeit nur die gemeinsten Wirkungen aller Staats: Zerrüttungen, nämlich bey Auswärtigen Aufmerksamkeit, und innerhalb Landes, Leidwesen nach sich gezogen. Sie sind größestheils nicht anders, als die gewöhnlichen und natürlichen Abwechselungen der Dinge, angesehen worden. Die größte Anzahl der Leute verhält sich bey Staats: Veränderungen nur wie bey dem Regen oder Sonnenschein. Man läßt es bey dem bloßen Bemerkten und Empfinden bewenden. Andere hingegen, die sich mit Untersuchung der Ursachen der Dinge befassen, wollen auch in ihrem Urtheil über den Ursprung der Staats: Zerrüttungen in Mecklenburg das Ansehen der Gründlichkeit haben. Sie glauben mit ihrem Urtheil alles zu erschöpfen, wenn sie den Ausspruch thun: Sie hätten ihren Grund in den Mißthätigkeiten zwischen den Landes: Herren und den Unterthanen gehabt. Wie wenig ist doch damit gesagt! Die weitere Frage und Untersuchung ist ja natürlich: Worin haben denn eben diese Mißthätigkeiten ihren Grund gehabt? Man wird antworten: In den Streitigkeiten über die Rechte der Landes: Herren und der Unterthanen. Sehr gut! Fragt man aber noch weiter: Worin lag denn der Grund zu diesen Streitigkeiten? So wird man schon eine Betretenheit, selbst bey denen wahrnehmen, die doch Einsicht genug in alle Ursachen der Begebenheiten eines Staats zu haben glauben. Unter diesen sind einige, welche die Beantwortung jener Frage, wenn sie lange darüber geredet und nichts gesagt, am Ende gründlich dahin gestellt seyn lassen. Andere lehnen es ab, sich darüber laut äußern zu dürfen. Und wiederum andere, deren Anzahl die größte ist, versichern aus vordringender Aufrichtigkeit, daß der Grund zu allen vormaligen Mecklenburgischen Staats: Unfällen in der Gemüthsart der Landes: Fürsten, und in den Gesinnungen ihrer Minister, zu suchen sey. Nach diesem Ausspruch verbietet die Bescheidenheit einem jeden, noch ein mehreres wissen zu wollen. Man bleibt nunmehr bestehen, und nichts scheint gewisser zu seyn, als daß der Grund zu allem Unheil des Staats in den Gemüthern der Landes: Fürsten gefunden sey.

Hier

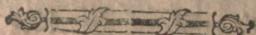


Hier hat man also ein Vorurtheil nach allen Regeln. Nichts desto weniger wird es das Urtheil eines ganzen Landes, und vielleicht der ganzen Welt.

Sollte man es wohl versuchen können, dieses zu bestreiten, oder wohl gar zu heben? Der Erfolg ist freylich schwer, aber der Versuch ist sehr leicht. Man könnte behaupten: Daß der Hauptgrund zu den hiezu bevorigen unglücklichen Begebenheiten im Staat von Mecklenburg nicht in den Gesinnungen der Landes: Fürsten, und auch nicht in den Gesinnungen der Untertanen anzutreffen sey. Es müste also ein dritter Grund möglich seyn. Wie ist dieser aber zu finden? Man getrauet sich zu antworten: Nur im Staat selbst.

Die Ursache der Zerrüttung eines ganzen Staats in einer Grundquelle zu entdecken, woben auf die Personen oder Gemüther der Landes: Fürsten oder der Untertanen nicht eigentlich getroffen wird, scheint sehr schwer zu seyn. Es ist aber nicht schwer, so bald man den Staat in seiner innern Beschaffenheit betrachtet, in der er vor dem Anfang der Zerrüttung sich befand. Ein Staat, der keine Kenntniß seiner eigenen Geschichte, und wenige oder nicht zulängliche Grund: Gesetze hat, kann nicht lange ohne Zerrüttung bestehen. Hiemit wird die wahre Quelle der unglücklichen Begebenheiten im Staat von Mecklenburg offenbar.

Man stelle sich ein Land vor, dem es an seiner eigenen Geschichtskunde, und an zulänglichen Gesetzen fehlet. Man stelle sich zugleich die besten Regenten, und zugleich die besten Untertanen, allemahl aber wie billig, auf beyden Seiten Menschen, mithin auch nur die ordentlichen Gänge der menschlichen Leidenschaften vor. Man bilde sich weiter eine ganz neue und unvermuthete Eräugniß, worüber die Herren und die Untertanen sich zu vereinbaren und zu Handlungen zu entschließen haben. Nach welchem Nichtmaaß soll dieses geschehen? Nach dem Herkommen, mögte man antworten. Allein der Vorfall ist neu. Das



Herkommen sehet eine Geschichts Kunde, und zwar eine untrügliche, voraus. Daran fehlet es aber. In den beschriebenen Gesetzen ist von dem neuen Fall nichts enthalten.

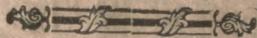
Dennoch soll ein Schluß gefasset, es soll ein Geboth erlassen, und es soll sich zum Gehorsam angeschicket werden. Man kann wegen Mangels an aufgezeichneten Geschichten zu den Vorfahren nicht hinabsteigen, um sich nach ihrem Verhalten in ähnlichen Fällen zu erkundigen. Man kann auch gar in ihren hinterlassenen geschriebenen Gesetzen diesen Fall nicht finden. Es ist also nichts übrig, als daß man sich an beyden Seiten selbst eine Richtschnur suche. Man greift also an beyden Seiten zu den nächsten und besten Grundsätzen. Auf der einen Seite gehet alles aufs Gebiethen; Auf der andern alles aufs Gehorchen oder Nicht-Gehorchen hinaus. Man müßte wider die Ordnung der Menschlichkeit denken, wenn man in so entgegen gesetzten Vorwürfen eine baldige Vereinbarung der Grundsätze begehren wollte. Im Zweifel, oder in Ermangelung eines Rechts tritt die Gewalt gar zu leicht ins Mittel. Die findet allemahl in der ganzen Natur Widerstand. Hieraus entstehet Zerrüttung; Und so siehet man Regenten und Unterthanen zerfallen, die leicht zu vereinigen gewesen wären, wenn irgend die Geschichte ein Mittel der Vergleichung, oder ein deutliches Gesetz die Entscheidung hätte an Hand geben können. Dis ist das wahre Bild vom Ursprung der Zerrüttungen in Mecklenburg. Nie hat es an Mecklenburgischen Regenten gefehlet, die nicht Einsicht und Liebe genug für ihre Unterthanen gehabt, um sie glücklich zu regieren. Nie hat man Spuren gefunden, daß die Unterthanen Mecklenburgs nicht Ehrerbietung genug bezeuget, oder Ihren Landes Fürsten den ganzen Gehorsam versaget hätten. Allemahl hat es aber an einem zulänglichen Maß zu Vergleichung der Rechte und Pflichten in Ansehung der Herren und Unterthanen gefehlet. Dieser Mangel hat Uebertreibungen oder Ausweichungen als natürliche Folgen nach sich ziehen müssen.

Man darf nur etwas näher in die Alterthümer Mecklenburgs zurück gehen, um das Elend der mangelnden Geschichts Kunde und zulänglichen

lichen Gesetze in völliger Gestalt zu erblicken. Will man nicht tiefer hinter sich sehen; So betrachte man nur die Mecklenburgische Geschichte und Gesetze des Sechszehenden und Siebenzehenden Jahrhunderts. Man wußte vor dem Assurances: Nevers vom Jahr 1572 von keinen besondern oder geschriebenen Landes: Grundgesetzen. Vorher begnügte man sich, Landes: Fürstliche allgemeine Versicherungen zu geben und zu nehmen, daß die Unterthanen bey ihren wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten ruhig gelassen werden sollten. Worin diese aber bestanden, das hätte ein Werk der Geschichte, und wenigstens einer historischen Aufzeichnung seyn sollen. Daran fehlte es jedoch gänzlich. Man begnügte sich, gehört zu haben: Dis sey ein Recht, und jenes eine Gerechtigkeit. Man glaubte der Sage, und behauptete sie als Gerechtfame. Nachhero entstanden die vorbezogene — — —

Sind das Wahrheiten, was diese Vorrede der Mecklenburgischen Staats-Canzley des Herrn Baron von Dittmar sagt: Was kann alsdann schätzbarer, dem Vaterlande nützlicher seyn, als ein Werk, worin dasjenige zusammen verfaßt und öffentlich bekannt gemacht wird, was zu einer gründlichen Kenntniß der Mecklenburgischen Staats-Verfassung und Rechtsgelahrtheit — Staats-Rechtsgelahrtheit verstehe ich, denn so zeigt es die Vorrede und das Werk — dienlich ist? Wer aber konnte hierunter das Bedürfnis des Vaterlandes genauer kennen, als eben er, der das Staatsruder in den größten Stürmen innerlicher Mißhelligkeiten angefaßt, und das Schiff glücklich in den Hafen gebracht hat. Der erste Theil dieser Mecklenburgischen Staats-Canzley enthält folgende 5 Hauptstücke:

- I. Hauptstück; Zur Verfassung der Herzogl. Häuser unter sich; Enthält I.) den Successions-Vergleich vom 8. May 1701; II.) Den Erläuterungsvertrag vom 14. Julius 1755.
- II. Hauptstück; Zur Verfassung des Landes; Enthält I.) Landes-Grundgesetzlicher Erb-Vergleich vom 18. April 1755, mit



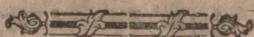
der Kaiserl. Confirmation, samt dem Herzogl. Strelitzischen  
 Ignitions- auch Ritter- und Landschaftlichen Gegenrevers;  
 II.) Kaiserl. Erweiterungs-Urkunde über das Herzogl. Meck-  
 lenburgische Privilegium de non appellando,

III. Hauptstück; Zur Verfassung der Stadt Rostock; Enthält  
 I.) Den Erbvertrag vom 21. September 1573; II.) Den  
 Erbvertrag vom letzten Febr. 1584; III.) Die Convention  
 vom 26. April 1748; IV.) Das Regulativum jurisdictionis & po-  
 litiae vom 16. August 1748.

IV. Hauptstück; Von der Abschoss- oder Abzugs-Freyheit der  
 Mecklenburgischen Unterthanen; Enthält I.) Churfürstlich-  
 Braunschweig-Lüneburgische Reversales; II.) Herzogl. Meck-  
 lenburgische Reversales.

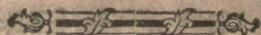
V. Hauptstück; Landtags-Acta vom Jahr 1755; Enthält I.) Lan-  
 desfürstliche Proposition; II.) Ritter- und Landschaftliche  
 Antwort darauf; III.) Der Ritter- und Landschaft Grava-  
 mina; IV.) Landesfürstliche Resolution auf die Ritter- und  
 Landschaftliche Antwort ad propositionem; V.) Landesfürstli-  
 che Resolutiones ad Gravamina; VI.) Ritter- und Landschaftliche  
 weitere Erklärung ad capita propositionis; VII.) Landesfürstli-  
 cher Landtags-Abschied.

Aus diesem Inhalt des ersten Theils, und aus jener Vorrede,  
 so unvollendet sie auch ist, erkennet man gleichwohl die Absicht des  
 Herrn Barons gar leicht. Er wollte dem Publicum dasjenige in die  
 Hände bringen, was zur Ausbreitung einer gründlichen Kenntniß der  
 vaterländischen Staats-Verfassung und Staats-Rechtsgelahrtheit  
 nur immer dienlich seyn kann, und was darin von Zeit zu Zeit verän-  
 derliches vorgehet. Dies zeiaet auch der Titel des Werkes selbst,  
 wenn



wenn man ihn mit der Vorrede und dem Inhalt dieses ersten Theils zusammenhält, zur Genüge. Derowegen lieferte er im ersten Hauptstücke die damaligen neuesten Grundgesetze der Verfassung des Herzoglichen Hauses; im zweyten die dermaligen neuesten Grundgesetze der Verfassung des Landes überhaupt; im dritten die neuesten Grundgesetze der Verfassung der Stadt Rostock; im vierten und fünften aber, was seit diesen neuesten Grundgesetzen, in dem ersten Jahre, dieselben erläuterndes, erweiterndes oder veränderndes vorgegangen war. Ein jeder siehet, da das Werk continuiren sollte, die Hauptstücke aber, worin der erste Theil abgetheilt ist, nicht der Art sind, daß sie stets continuiren könnten, außer dem fünften: Daß er etwa mit dem ersten Hauptstücke so lange würde fortgefahren seyn, bis alle zu einer gründlichen Kenntniß der Verfassung der Herzogl. Häuser unter sich, dienliche Stücke, aus älteren und neuern Zeiten da gewesen wären; Und daß sodann dieses Hauptstück nothwendig so lange hätte aufhören müssen, bis etwas neues dazu wiederum vorgekommen wäre. Eben also verhält es sich mit dem zweyten Hauptstück. In Hinsicht auf das dritte würden ohne Zweifel die übrigen Städte, vermuthlich in alphabetischer Ordnung, nach und nach das Hauptstück erfüllet haben. Denn ohne auch die Verfassung der übrigen Städte zu kennen, wäre sonst die Mecklenburgische Staatsverfassung und Staats-Rechtsgelahrtheit, mithin die zu derselben erforderlichen Stücke enthalten soltende Staats-Canzley, sehr unvollständig geblieben. In den Platz des vierten Hauptstückes, weil nicht alle Jahre Abschloß-Aufhebungs-Conventionen vorkommen, mußten nothwendig schon im zweyten Theile die seit Schließung des Landesvergleichs publicirten Landes-Ordnungen und Gesetze treten. Nur das fünfte Hauptstück konnte perenniren; Vielleicht mit dem vollständigen Landtags-Protocolle jeden Jahres sehr nützlich vermehret werden.

Unter

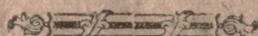


Unterstützt von einer dazu kräftigen, und von einer andern dazu fähigen Hand, bin ich entschlossen, in alle demjenigen, was die Dittmarsche Vorrede und Eintheilung des ersten Theils bemerklich machen, dem Bedürfnis des Vaterlandes in so weit abzuhelfen, als solches annoch bestehet. Ich werde eine Mecklenburgische Staats-Canzley, jedoch mit Aufhebung alles dessen, was in dem Titel des Dittmarschen Werks, nach heutiger Critik, Pleonasmus oder auch zu enge war, drucken und verlegen. Der Titel wird also seyn:

Mecklenburgische  
**S t a a t s - C a n z l e y**  
 zum Dienst  
 der  
**S t a a t s - V e r f a s s u n g**  
 und  
 Rechts-Gelahrtheit.

Dem das wiederholte Wort, Mecklenburgisch, war theils Pleonasmus, theils einschränkend. Unsere Staats-Canzley wird nicht bloß für Mecklenburg, sie wird auch allen demjenigen dienen, die um das Staatsrecht deutscher Reichsfürsten in ihren Landen bemüht sind. Klaget nicht selbst der Herr Geheime-Justizrath Pütter in seiner Litteratur des deutschen Staatsrechts im zweiten Theile S. 502 über den Mangel an dazu brauchbaren Werken? Unserm Vaterlande aber, was sollte demselben wol, um die neu einzurichtende vaterländische Akademie in neuen Flor zu setzen, billig willkommener seyn, als eine Vermehrung der Materialien dazu, zugleich aber auch eine Sammlung aller, die zum Entwurf eines tüchtigen Mecklenburgischen Staatsrechts erforderlich sind?

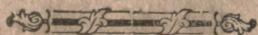
In:



Judeß hat unser Vaterland kein Bedürfniß aller derjenigen Stücke mehr, welche obbeschriebenermaßen der 1ste Theil der Dittmarschen Staats=Canzley liefern sollte. In Hinsicht auf das 2te und 3te Hauptstück enthält das Werk:

**Herzoglich=Mecklenburgische Grundgesetze, oder Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich, nebst allen Beylagen, Urkunden und Documenten, welche diesen Erbvergleich entweder erläutern oder näher bestimmen:**

welches ich Anno 1778 gedruckt und verlegt habe, bis auf diesen Zeitpunkt bereits alles, was die Dittmarsche Staats=Canzley in sich fasset. Besagtes mein Werk kann daher, und weil es in Hinsicht auf die Verfassung des Landes überhaupt und der Stadt Rostock insbesondere, lauter Grundgesetze sind, als das Corpus juris publici Mecklenburgici betrachtet werden; Woran sich die Mecklenburgische Staats=Canzley, die ich vorhabe, anschließet. Nur fehlen darin, um diese Idee völlig zu erfüllen, a) die in dem 1sten Hauptstücke der Dittmarschen Staats=Canzley enthaltene Stücke, b) einige ältere, auch neuere, die Verfassung der Herzogl. Häuser unter sich, und die Verfassung des Landes überhaupt betreffende Stücke, c) der jüngst, Gott gebe für das Herzogl. Haus, für das Land und für die Stadt Rostock selbst glücklich zu Stande gebrachte grundgesetzliche neue Erbvertrag mit der Stadt Rostock, d) die im 4ten Hauptstücke der Dittmarschen Staats=Canzley enthaltene Abschloß=Aufhebungs=Convention mit Chur=Hannover, nebst den übrigen nachher getroffenen. Damit nun vorbesagtes mein Anno 1778 verlegtes Werk den Platz eines Cor-



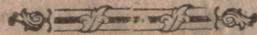
poris juris publici Mecklenburgici bis auf die Zeit, da die Meckl. Staats-Canzley herauskommen wird, völlig erfülle; diese Staats-Canzley aber das daran schließende Werk sey, welches sowohl dasjenige nachträgt, was dahin gehöriges künftig herauskommt, als was sonst, zur gründlichen Kenntniß der vaterländischen Staats-Verfassung und Staatsrechts-Gelahrtheit dienliches, aus ältern und neuern Zeiten entweder bereits vorhanden ist oder neu vorgehet: So bin ich entschlossen:

Imo. Den Titel meines oberrühnten Anno 1778 gedruckten Werkes umzuändern, und es Corpus juris publici Mecklenburgici, oder Mecklenburgische Landes-Grundgesetze 1ster Theil, zu nennen; dem aber, Corpus juris publici Mecklenburgici, oder Mecklenburgische Landes-Grundgesetze 2ter Theil, folgen zu lassen, worin alle, die hier oben sub a) bis d) berührten Stücke enthalten seyn sollen.

Und damit auch der Wohlstand dieses Werks in den Bibliotheken der Gelehrten desto größer sey, werde ich das Repertorium von einem dazu geschickten Manne, umändern, von seinen Fehlern verbessern, und es so einrichten lassen, daß es sich zugleich als ein Repertorium über den 2ten Theil dieses Corporis juris publici Mecklenburgici mit erstrecke. Dadurch werden denn beide Theile dieses Corporis juris publici Mecklenburgici, wenn man das Repertorium an den 2ten Theil binden läßt, ohngefähr in gleicher Stärke erscheinen. Der Mecklenburgischen Staats-Canzley aber, wird der Verfasser die Einrichtung geben;

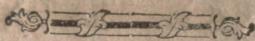
IIo. Daß sie nicht nur, jedoch mit Ausschließung desjenigen, was in beyden Theilen des Corporis juris publici Mecklenburgici

be-



bereits enthalten ist a) alles dasjenige erfülle, was allhie zu Anfang, nach B. schreibung der 5 Hauptstücke der, Dittmarschen Staats-Canzley, gesagt ist, daß es, so viel man aus der Vorrede und dem ersten Theil abnehmen kann, in der Idee des Herrn Barons von Dittmar war; Sondern daß diese Mecklenburgische Staats-Canzley sich auch b) auf die Idee erweiterere, worin Rußens deutsche Staats-Canzley heraukömmt; Jedoch wohl zu verstehen, diese Idee der Rußischen deutschen Staats-Canzley wird zwar der Verfasser sonst in ihrem ganzen Umfange, aber dieselbe bloß auf Mecklenburg eingeschränkt, zu erfüllen suchen; In der Maasse, daß diese Staats-Canzley zwar für Mecklenburg das sey, was die Rußische für Deutschland ist, gleichwol also, daß die darin vorkommenden Stücke zugleich zur Kenntniß des Staatsrechts deutscher Reichsfürsten in ihren Landen, und zwar sowol in älteren als neueren Zeiten, beytrage und nützlich sey; Insbesondere wird c) in jedem Jahre nicht bloß die Landtags-Proposition und was sonst die Dittmarsche Staats-Canzley im fünften Haupt-Stück enthält, sondern das vollständige Landtags-Protocoll mit gedruckt erscheinen.

Durch dieß letztere hoffe ich dem Publicum, und besonders denen Herren von der Ritterschaft, so wie den Städtischen Rathsstühlen einen desto größern Dienst zu leisten, da sie dadurch die Landtags-Behandlungen, welche sonst, wenn sie selbige haben wollen, einem jeden jährlich verschiedene Reichsthaler kosten, für einen weit geringern Preiß, zur Aufbewahrung in ihren Guts- und Raths-Registra-



turen, in die Hände erhalten. Welcher Vortheil für das Vaterland zugleich, daß diese der Nachwelt so schätzbare Stücke sich solchergestalt also verbreiten, daß kein Krieg und keine Feuersbrunst sie aufreiben kann! Welcher Gefahr sie doch jetzt in der Landes-Registratur, so wie in den Registraturen der Ritterschaftlichen-Ämter, in so ferne sie sich daselbst befinden, ausgesetzt sind.

Damit nun auch dieses, an das Corpus juris Mecklenburgici sich anschließen sollendes Werk, die Mecklenburgische Staats-Kanzley, in den Bibliotheken der Gelehrten desto besser stehe, werde ich sie in gleichem 4<sup>to</sup>. Format, wie der erste Theil des Corporis juris Mecklenburgici bereits herausgekommen ist, übrigens aber mit den Lettern, auf gutem Druck- und Schreibpapier, drucken lassen, wie gegenwärtiges Avertissement gedruckt ist.

Etwas, so gleichwol der Herr Herausgeber der Mecklenburgischen Staats-Kanzley annoch in petto behält, und von dem Beyfall, den die Mecklenburgische Staats-Kanzley findet, abhängen wird, ist dieses: Dereinst gesammte Landtags-Protocolle und sonstige Landes-Acten, von anno 1555 her, so sich in seiner Sammlung befinden, im Druck erscheinen zu lassen. Durch ein solches Werk würde Mecklenburg alle andere deutschen Länder übertreffen. Die Zerstreung, da gegenwärtig nicht einmal in der Landes-Registratur sie vollständig sind, wäre aufgehoben, vor alle Zukunft ihr vorgebeuget, und zugleich, da um diese Zeit erst, bey uns, wie in den mehresten deutschen Ländern, der Staat bis zu seiner heutigen Gestalt sich zu entwickeln anfieng, der Grund zu einer soliden Staats-Geschichte sowohl, als zu

ei

einem Mecklenburgischen Staats-Rechte gelegt. Doch Werke dieser Art erfordern stärkere Unterstützung, als zur Zeit annoch zu gewärtigen seyn möchte; mindestens das Engagement, daß bis zu dessen Vollendung, die 10 Jahre erfordern würde, jeder Guts-Besitzer und jede Stadt ein Exemplar nehmen wolle. So stark wird den Trieb nach gründlicher Kenntniß in vaterländischer Geschichte und Staats-Rechte wol nur erst eine blühende vaterländische Akademie machen können, worauf unsere jungen Herren von Adel, auch Rathsfähige Bürger-Söhne Gelegenheit haben mögten, Wissenschaften für das Vaterland wohlfeiler und nützlicher für das Land einzukaufen, als auf auswärtigen, zum Theil sehr theuren Akademien.

Gegenwärtig wünsche ich nur zu erfahren, und zwar durch Subscription, ob unser jetziges Publicum an einem solchen Werke, wie ich hier oben sub I<sup>mo</sup>. und II<sup>do</sup>. beschrieben habe, nämlich I<sup>mo</sup>. an einem *Corpore juris publici Mecklenburgici*, und II<sup>do</sup>. an einer Mecklenburgischen Staats-Canzley, in der Maasse, wie ich solche beschrieben habe, Geschmack finde. Ist dies in der Maasse, daß ich durch den Verlag die Druckkosten herauszubringen, mithin nicht in Schaden zu gerathen, möglich finde: So werde ich entweder auf Michaelis dieses Jahrs, oder mit dem Anfange des kommenden 1789ten Jahrs, mit dem Druck den Anfang machen, und alphabetweise abliefern. Das Alphabet liefere ich den Herren Subscribenten auf Druckpapier für 32 fl., auf Schreibpapier aber für 40 fl.; Und da nur ein geringer Ueberdruck, über die Subscription, kamm gemacht werden, so wird nächstdem das Alphabet 1 Rthlr. und 1 Rthlr. 16 fl. im Preise seyn. Die Subscriptionszeit dauret bis Michaelis dieses Jahrs. Die Her-

ren



ren Subscribenten werden nach der Vorrede stehen. Nur bitte ich,  
daß ein jeder, der etwa das Werk:

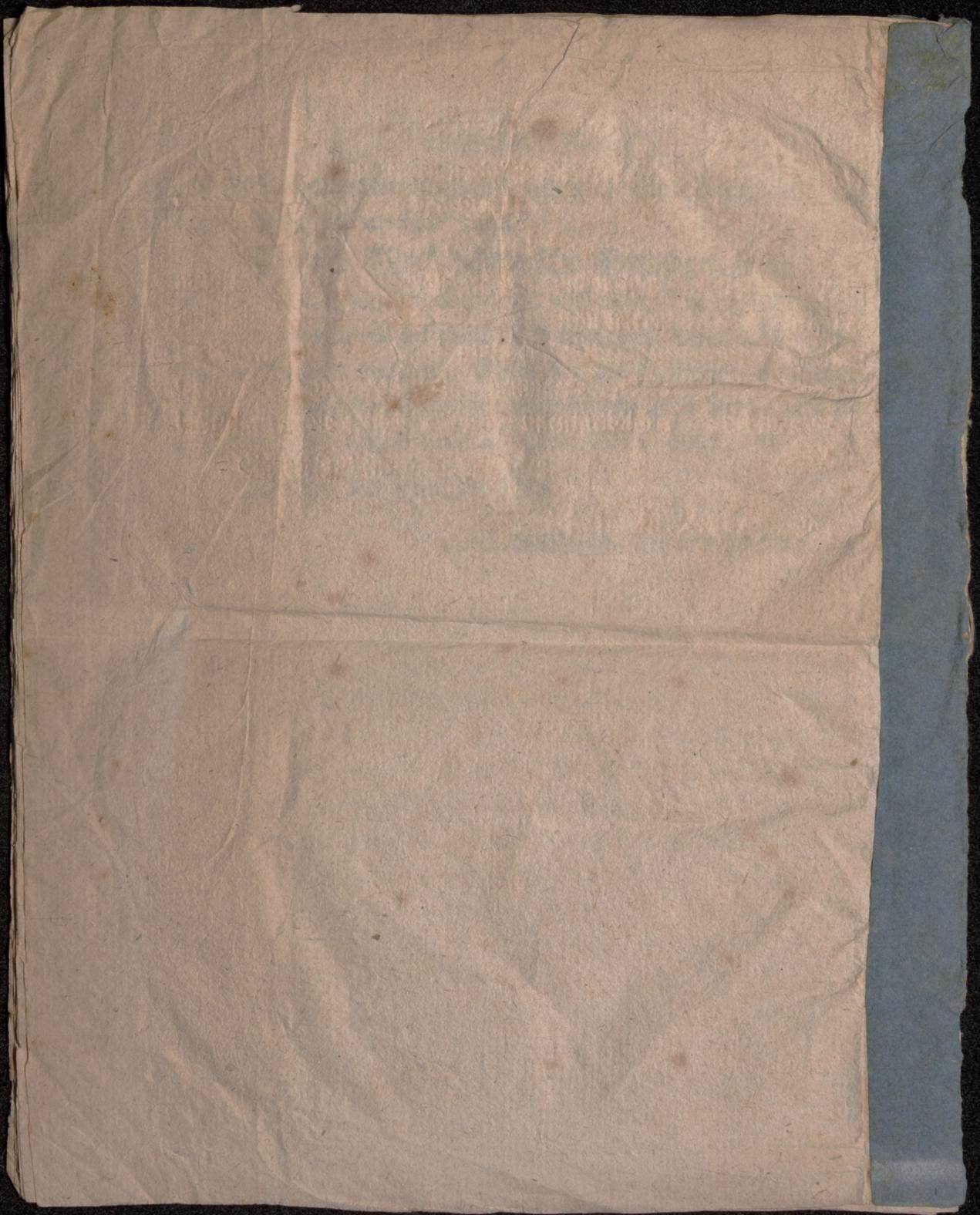
**Herzogl. Mecklenburgische Grundgesetze 2c.**

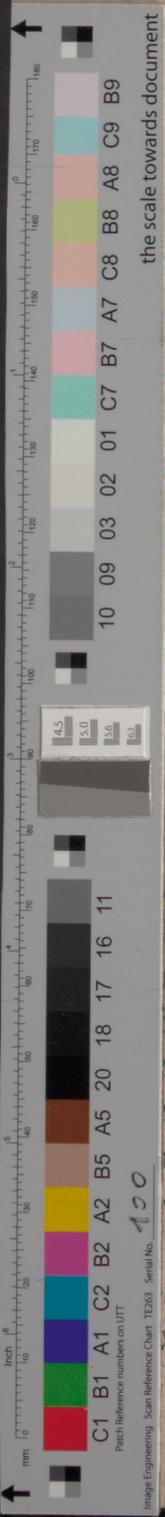
welches ich Anno 1778 herausgegeben, und welches künftig des Corporis  
juris publici Mecklenburgici erster Theil seyn wird, bereits besizet, da-  
her dasselbe nicht verlangt, solches bey der Subscription anzeigen  
wolle. Der obgedachtermaassen umgeänderte Titel hiezu, wird für  
diejenigen, die solches besizet, unentgeltlich ausgegeben.

Schwerin, den 16ten Jul. 1788.

Wilhelm Bärensprung.







rgischen Staats-Rechte gelegt. Doch Werke dieser  
irkere Unterstützung, als zur Zeit annoch zu gewärti-  
mindestens das Engagement, daß bis zu dessen Vol-  
Jahre erfordern würde, jeder Guts-Besitzer und je-  
emplar nehmen wolle. So stark wird den Trieb nach  
twiß in vaterländischer Geschichte und Staats-Rech-  
ne blühende vaterländische Akademie machen können,  
ngen Herren von Adel, auch Rathsfähige Bürger-  
eit haben mögten, Wissenschaften für das Vaterland  
thlicher für das Land einzukaufen, als auf auswärti-  
ehr theuren Akademien.

ärttig wünsche ich nur zu erfahren, und zwar durch  
ob unser jetziges Publicum an einem solchen Werke,  
sub Imo. und II<sup>do</sup>. beschrieben habe, nämlich Imo. an  
is publici Mecklenburgici, und II<sup>do</sup>. an einer Mecklen-  
ats-Canzley, in der Maasse, wie ich solche beschrieben  
finde. Ist dies in der Maasse, das ich durch den  
ickkosten herauszubringen, mithin nicht in Schaden  
öglich finde: So werde ich entweder auf Michaelis  
oder mit dem Anfange des kommenden 1789sten Jah-  
ruck den Anfang machen, und alphabetweise abliefern.  
iefere ich den Herren Subscribern auf Druckpapier  
Schreibpapier aber für 40 fl; Und da nur ein gerin-  
über die Subscription, kann gemacht werden, so wird  
phabet 1 Rthlr. und 1 Rthlr. 16 fl. im Preise seyn.  
unszeit dauret bis Michaelis dieses Jahrs. Die Her-  
ren